
ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN SCHWEIZ

1. GELTUNG

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend «AGB») sind Grundlage und integrierender Bestandteil des gegenseitigen Vertragsverhältnisses zwischen einer Gesellschaft der AENOVA Gruppe mit Sitz in der Schweiz (nachstehend jeweils AENOVA) und dem Auftraggeber. Ein besonderer Einbezug der AGB in die einzelnen Verträge ist nicht nötig. Es gelten die AGB in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.2 Sollten zwischen dem Auftraggeber und AENOVA schriftliche Verträge abgeschlossen werden, welche das Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und AENOVA im Detail regeln, so gehen die Bestimmungen jener schriftlichen Verträge diesen AGB im Falle von Widersprüchen vor.
- 1.3 Sollten die AGB des Auftraggebers diesen AGB widersprechen, so gehen diese vorliegenden AGB vor, es sei denn AENOVA hat sich ausdrücklich und schriftlich mit den AGB des Auftraggebers einverstanden erklärt. Dies gilt selbst dann, wenn AENOVA auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist.
- 1.4 Angebote, Lieferungen und Leistungen von AENOVA sowie diese AGB sind ausschliesslich an Personen, welche die Lieferungen und Leistungen von AENOVA ausschliesslich zu beruflichen oder gewerblichen oder für öffentlich-rechtliche Zwecke benutzen. Ein persönlicher oder familiärer Gebrauch der Lieferungen und Leistungen durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen.

2. VERTRAGSABSCHLUSS (EINLADUNG ZUR OFFERTSTELLUNG – ANGEBOT – AKZEPT)

- 2.1 Die Präsentation der Waren und Dienstleistungen durch AENOVA stellt kein verbindliches Angebot seitens AENOVA dar, sondern nur eine Einladung zur Offertstellung an den Auftraggeber. Der Einladung zur Offertstellung beigefügte Unterlagen der AENOVA wie beispielsweise Abbildungen, Zeichnungen, Mass- und Gewichtsangaben sowie Grössen und beigefügte Muster sind der Einladung zur Offertstellung nur einbezogen, soweit sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Abweichungen in der Ausführung bleiben ausdrücklich vorbehalten, sofern die gelieferten Produkte die gleiche Funktion und Qualität erfüllen.
- 2.2 Die gegenüber AENOVA auf Basis der Einladung zur Offertstellung erteilten Aufträge des Auftraggebers, stellen ein Angebot des Auftraggebers dar. Sie werden erst mit der schriftlich oder in Textform (das heisst, ohne Unterschrift und nur elektronisch reproduzierbarer Text wie z.B. email genügen) erteilten Auftragsbestätigung durch AENOVA verbindlich, d.h. der Vertrag kommt erst mit der Auftragsbestätigung durch AENOVA (Akzept) zustande. Der Auftraggeber bleibt, während 14 Kalendertagen an seinen Auftrag gebunden.
- 2.3 Nach Zusendung der Auftragsbestätigung sind Änderungen des Auftrags und besondere Vereinbarungen nur gültig, wenn sie von AENOVA schriftlich bestätigt werden. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 2.4 Sofern AENOVA - abweichend von vorstehender Ziffer 2.2 – dem Auftraggeber ein konkretes Angebot in Textform unterbreitet, kommt der Vertrag erst mit Zugang des vom Auftraggeber handschriftlich unterzeichneten Angebotes bei der AENOVA zustande, wobei die telekommunikative Übermittlung (d.h. Fax oder eingescannter Vertrag per Email) genügt.

- 2.5 Tritt der Auftraggeber vom Auftrag zurück, hat er umgehend AENOVA die Gründe hierfür mitzuteilen. Im Falle eines solchen Rücktritts ist AENOVA die bereits geleistete Arbeit zu entschädigen und AENOVA vollends schadlos zu halten. Der AENOVA zu erstattende Arbeits- und Schadenersatz beträgt pauschal mindestens 10 % der Abschlusssumme. Die Geltendmachung von effektiven Kosten und Schaden ist gegen entsprechenden Nachweis möglich.

3. PREISE / ZAHLUNGSBEDINGUNGEN / ABTRETBARKEIT/ VERRECHNUNGSVERBOT

- 3.1 Die Preise verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich von AENOVA etwas anderes schriftlich bestätigt worden ist, in CHF und ab Versand-Werk (ex works). Es gelten die Incoterms 2010.
- 3.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen enthalten. Sie wird am Tag der Rechnungsstellung zusätzlich in jeweils gültiger gesetzlicher Höhe in Rechnung gestellt und in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Ebenfalls gesondert berechnet werden kann die handelsübliche Versand- und Transport-verpackung.
- 3.3 Etwaige Preisabweichungen bzw. Nachbelastungen, die sich bei der Zollabfertigung infolge produktbezogener Mehrwertsteuer ergeben, gehen zulasten des Auftraggebers. Im Fall der Weiterverarbeitung bzw. des Weiterverkaufs des gelieferten Produktes liegt die Berechnung der Mehrwertsteuer in der Verantwortung des Auftraggebers.
- 3.4 Die Rechnungen sind zahlbar innert 30 Kalendertagen ab Rechnungsstellung, ohne Skonto und ohne sonstigen Abzug (30 Kalendertage netto). Massgeblich ist bei Überweisungen der Eingang auf dem Geschäftskonto der AENOVA. Abweichende Zahlungsfristen werden von AENOVA ausdrücklich genannt.
Bei Fristüberschreitung gerät der Auftraggeber ohne Mahnung in Verzug. In dem Fall wird ein Verzugszinssatz von 8 Prozentpunkten für das Jahr zur Zahlung fällig und berechnet. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Gerät der Auftraggeber bzgl. einer Forderung in Verzug, so werden sämtliche Forderungen von AENOVA gegen den Auftraggeber sofort fällig.
- 3.5 Geleistete Zahlungen werden zunächst auf entstandene Kosten, dann auf aufgelaufene Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet.
- 3.6 Ausbleibende Zahlungen oder nicht termingerechte Zahlungen entbinden AENOVA von der Lieferverpflichtung bzw. Einhaltung von Lieferterminen.
- 3.7 Falls bis zum Zeitpunkt der Lieferung eine erhebliche Erhöhung der Material- oder Produktionskosten eingetreten ist, werden AENOVA und der Auftraggeber gemeinsam die in der Auftragsbestätigung enthaltenen Preise neu festlegen.
- 3.8 Verrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind; zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist er nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Rechtsverhältnis beruht. Dies gilt auch bei einer wesentlichen Vermögensverschlechterung seitens der AENOVA.
- 3.9 Über eine nach Auftragsabschluss beim Auftraggeber eintretende wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse hat der Auftraggeber AENOVA umgehend zu unterrichten. In dem Fall bzw. wenn AENOVA entsprechende Umstände nach Auftragsabschluss anderweitig bekannt werden, ist AENOVA berechtigt, nach ihrer Wahl entweder Vorauszahlung oder entsprechende Sicherheitsleistung zu verlangen. Als Sicherheit kommt insbesondere die Bürgschaft einer erstklassigen schweizerischen Grossbank in Höhe des Auftragsvolumens in Betracht.

4. LIEFERUNGSUMFANG / LIEFERFRIST

- 4.1 Der Lieferungsumfang ist verbindlich in der Auftragsbestätigung festgelegt (Ziffer 2.2). Abweichungen vom vereinbarten Lieferungsumfang sind bei Lieferung durch AENOVA mit einer Toleranz von +/- 10 % zulässig und vertragsgemäss. Der Lieferpreis erhöht bzw. reduziert sich dementsprechend.
- 4.2 Zu Teillieferungen ist AENOVA berechtigt, wenn nichts anderes festgelegt wird. In dem Fall können Teilrechnungen ausgestellt werden, wobei für jede Teilrechnung eine gesonderte Zahlungsfrist festgelegt wird.
- 4.3 Kundenbeistellmaterialien: Sollen Rohstoffe oder Roh- und Verpackungsmaterialien für einen Auftrag beigestellt werden, so erhält der Auftraggeber von AENOVA mit Auftragsbestätigung die Aufforderung, diese Beistellmaterialien zu einem festgelegten Ort und Termin anzuliefern.
Die Anlieferung von Kundenbeistellmaterialien erfolgt frei Haus (DDP Incoterms 2010) zum festgelegten Ort und Termin. Die rechtzeitige Anlieferung von Kundenbeistellmaterialien liegt in der Verantwortung des Auftraggebers. Für Schäden oder Verzögerungen infolge nicht zeitgerechter Anlieferungen übernimmt AENOVA keine Verantwortung.
Für Kundenbeistellmaterialien erfolgt durch AENOVA bzw. durch die mit der Auftragsdurchführung befasste Gesellschaft der AENOVA Gruppe lediglich eine Sichtkontrolle. Für Abweichungen in der Beschaffenheit (Qualität oder Menge) haftet der Auftraggeber. Der Auftraggeber haftet auch in Fällen, in denen sich die mangelhaften Beistellmaterialien auf das Endprodukt auswirken und für Schäden an Einrichtungen oder für Produktionsausfälle und damit verbundene Zusatzkosten (Mangelfolgeschäden) der AENOVA bzw. der mit der Auftragsdurchführung befassten Gesellschaft der AENOVA Gruppe. Handelt es sich bei Kundenbeistellmaterialien um eine Lieferung von Rohstoffen oder Rohmaterialien, gewährt AENOVA eine Ausbeute von 90 %. Bei geringerer Ausbeute erfolgt durch AENOVA gegen entsprechenden Kostennachweis eine Kostenerstattung in Bezug auf die Differenz zwischen tatsächlicher Ausbeute und der 90%-Ausbeute.
- 4.4 Für die Richtigkeit der durch den Auftraggeber an AENOVA übermittelten Werte, Anforderungen, Gegebenheiten und Annahmen haftet AENOVA nicht.
- 4.5 Lieferfristen: Angaben über Lieferfristen in Auftragsbestätigungen sind grundsätzlich unverbindlich, soweit nicht ein verbindlicher Liefertermin zugesagt wurde. In dem Fall beginnt die Lieferfrist mit Ablauf des Tages der schriftlichen Auftragsbestätigung und nach Anlieferung der beizustellenden Ausgangsstoffe und Eingang aller vom Auftraggeber zu liefernden technischen Angaben, Herstellungsanweisungen, Rezepturen und Unterlagen zu laufen. Die Regelung aus Ziffer 4.6 bleibt vorbehalten. Die Lieferfrist ist eingehalten, sobald AENOVA dem Auftraggeber die Versandbereitschaft mitgeteilt hat. Gehören zum Lieferungsumfang auch Dokumentationen, so erfolgt deren Versand separat. Auf den Zeitpunkt des Zugangs dieser Dokumentationen kommt es für die Einhaltung der Lieferfrist nicht an.
- 4.6 Für Verzögerungen bei Lieferungen oder Leistungen haftet AENOVA nur im Rahmen von grober Fahrlässigkeit oder von Vorsatz. Daraus resultierende Ansprüche entstehen erst, wenn der Auftraggeber AENOVA erfolglos eine Nachfrist von mindestens 30 Kalendertagen gesetzt hat. In dem Fall kann der Auftraggeber Ersatz seiner Kosten maximal im Umfang des Auftragswertes von AENOVA fordern.
- 4.7 Werkzeuge, die für die Herstellung der Produkte bzw. deren Verpackung seitens AENOVA angeboten und angeschafft werden, verbleiben auch bei teilweiser oder vollständiger Bezahlung der Anschaffungskosten durch den Auftraggeber im Eigentum der AENOVA.

5. VERSAND / TRANSPORT / VERPACKUNG

- 5.1 Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, erfolgt der Gefahrenübergang mit Abholung ab Werk (EXW) Incoterms 2010. Entsprechend hat der Auftraggeber die Ware selber bei AENOVA abzuholen oder abholen zu lassen. Im Falle des Verzugs des Auftraggebers betreffend der Abholung (hierin «Lieferung») der Waren, erfolgt der Gefahrenübergang bereits mit der Anzeige der Abholungseinladung.
- 5.2 Kommt der Auftraggeber mit der Abholung der Waren in Verzug, berechnet AENOVA Lagerkosten von 1,5 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Warenbestände pro abgelaufener Woche.
- 5.3 Sämtliche Versand-, Transport- und Verpackungskosten sind vom Auftraggeber zu bezahlen
- 5.4 Der Abschluss einer Transportversicherung ist Sache des Auftraggebers. AENOVA kann den Abschluss einer Transportversicherung und deren detaillierte Gestaltung (Art, Umfang, Transportstrecke) bei Kostenübernahme durch den Auftraggeber bestimmen, sofern keine anderweitige Weisung seitens des Auftraggebers vorliegt. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Nichtbeachtung einer den Transport betreffenden Weisung sind ausserhalb von grober Fahrlässigkeit und von Vorsatz ausgeschlossen.
- 5.5 Bei der Verpackung ist der Auftraggeber für die Wahl von geeignetem Material und Art der Transportverpackung verantwortlich. Macht der Auftraggeber keine Angaben, dann verwendet AENOVA eine handelsübliche Transportverpackung.

6. PRÜFUNG / ABNAHME

- 6.1 Die Lieferungen von AENOVA sind unmittelbar nach Eintreffen der Ware durch den Auftraggeber in geeigneten Räumen oder gemäss von AENOVA vorgegebenen Lagerbedingungen aufzubewahren und zu prüfen.
Offensichtliche Mängel hat der Auftraggeber unverzüglich - spätestens 7 Kalendertage nach Eintreffen - schriftlich (Abnahmeprotokoll) an AENOVA zu melden.
Bei Beschädigung oder Verlust der Lieferung auf dem Transportweg hat der Auftraggeber beim verantwortlichen Beförderer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme auf eigene Kosten zu veranlassen.
Unterlässt der Auftraggeber die Prüfung der Ware, so gilt die Lieferung der Ware als genehmigt.
- 6.2 Versteckte Mängel sind unmittelbar nach Entdeckung, spätestens 1 Jahr nach Lieferung, schriftlich zu rügen.
- 6.3 Verlangt der Auftraggeber gemeinsame Abnahmeprüfungen oder Leistungsnachweise, so sind diese innert einer dafür festzulegenden Frist, spätestens aber 30 Kalendertage nach Lieferung, auf Kosten des Auftraggebers durchzuführen. Können diese Abnahmeprüfungen aus Gründen, welche der Auftraggeber zu vertreten hat, innert der festgelegten Frist nicht durchgeführt werden, so gilt die Ware als abgenommen.
- 6.4 Werden bei gemeinsamer Abnahmeprüfung im Verhältnis zum Lieferungsumfang unwesentliche Mängel festgestellt, so findet die Abnahme gleichwohl mit Abschluss der gemeinsamen Prüfung statt, doch hat AENOVA die festgestellten Mängel innert angemessener Frist zu beheben.
Bei Feststellung wesentlicher Mängel hat der Auftraggeber AENOVA eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel zu setzen (mindestens 30 Kalendertage). Anschliessend findet eine neue gemeinsame Abnahmeprüfung statt.

7. VERZUG DES AUFTRAGGEBERS

- 7.1 Kommt der Auftraggeber mit der Abholung oder der Bezahlung der Waren in Verzug, so kann AENOVA nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist wahlweise
- Erfüllung nebst Schadenersatz wegen Verspätung verlangen,
 - auf die Leistung verzichten und Schadenersatz (positives Interesse) verlangen oder
 - Vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz (negatives Interesse) verlangen.
- 7.2 Ferner ist AENOVA berechtigt, die Produktion einzustellen bis der Auftraggeber nicht mehr im Verzug ist. .

8. GEWÄHRLEISTUNG

- 8.1 Die Gewährleistung seitens AENOVA beschränkt sich auf Fehler an Materialien und Ausgangsstoffen, welche AENOVA nach Auftragsumfang beizubringen verpflichtet ist. Die Gewährleistungsfrist endet spätestens nach Ablauf von 1 Jahr, gerechnet ab Lieferungszeitpunkt. Wird die Lieferung aus Gründen, die AENOVA nicht zu vertreten hat, verzögert, so endet die Gewährleistungsfrist spätestens 1 Jahr nach Versandbereitschaft, welche dem Auftraggeber angezeigt wurde. Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche sind in jedem Fall eine schriftliche Mängelrüge, das Fehlen eines Transportschadens und die sachgerechte Behandlung der gelieferten Ware durch den Auftraggeber (Ziffer 6.1.).
- 8.2 Welche Art der Abhilfe im Falle festgestellter Mängel zum Zuge kommt, liegt im alleinigen Ermessen von AENOVA (Ersatzleistung, Nachbesserung, Minderung oder Wandelung). Die Gewährleistung beschränkt sich grundsätzlich auf Ersatzlieferung einwandfreier Ware.
- 8.3 Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn ein Schaden resultiert aus
- vom Auftraggeber gelieferten Beistellmaterialien,
 - Materialien die AENOVA von Lieferanten des Auftraggebers bestellt hat,
 - falschen oder unvollständigen Dokumenten des Auftraggebers oder
 - falschen oder unvollständigen Information in solchen Dokumenten.
- 8.4 Ebenso kommt eine Gewährleistung nicht in Betracht, wenn an beizustellenden Materialien oder Ausgangsstoffen bei anschliessender Verarbeitung handelsüblicher Bruch oder Schwund eingetreten ist bzw. es sich um geringfügige Abweichungen handelt und dadurch der bestimmungsgemässe Gebrauch der hergestellten Ware durch den Auftraggeber nicht beeinträchtigt wird.
- 8.5 Bei geringfügigen Abweichungen an Einzelprodukten, die sich auf weitere - ursprünglich schadlose - Ware ausgewirkt hat, kommen Gewährleistungsansprüche nur für tatsächlich beeinträchtigte Ware in Betracht.

9. HAFTUNG

- 9.1 Die Haftung ist im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen. Insbesondere wird die Haftung für leichte und mittlere Fahrlässigkeit sowie für Hilfspersonen vollumfänglich ausgeschlossen. AENOVA haftet weder für indirekte oder mittelbare Schäden. Folgeschäden wie Produktionsausfall, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn, Ansprüche Dritter sowie andere mittelbare oder indirekte Schäden werden entsprechend soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Weiter haftet AENOVA nicht für Verzögerungen oder andere Störungen der Leistungserbringung, die durch den Auftraggeber verursacht werden bzw.

die im Einflussbereich des Auftraggebers liegen. Ebenso wird die Haftung bei Vorliegen von höherer Gewalt ausdrücklich wegbedungen. Die Haftung ist zudem betragsmässig auf das Auftragsvolumen beschränkt.

- 9.2 Bei Ansprüchen aus Produkthaftung, die von Abnehmern der Endprodukte gegenüber AENOVA geltend gemacht werden, hat der Auftraggeber AENOVA vollumfänglich freizustellen. Im Innenverhältnis gilt Ziffer 9.1.

10. EIGENTUM / EIGENTUMSVORBEHALT / EINZIEHUNGSMÄCHTIGUNG

- 10.1 AENOVA behält sich bis zur restlosen Bezahlung das Eigentumsrecht an den gesamten Lieferungen vor. Mit Zustandekommen des Vertrages ermächtigt der Auftraggeber AENOVA gleichzeitig, auf seine Kosten zur Sicherstellung der Ansprüche die Eintragung des Eigentumsvorbehalts im amtlichen Register vornehmen zu lassen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.
- 10.2 Vor restloser Bezahlung darf der Auftraggeber die gelieferte Ware weder verpfänden noch zur Sicherheit an Dritte übertragen, sofern AENOVA nicht ausdrücklich schriftlich entsprechende Zustimmung erteilt hat.
- 10.3 Mit Verarbeitung der Ware durch ihn erwirbt der Auftraggeber, auch im Fall beigestellter Materialien, kein Eigentum; die Verarbeitung erfolgt unentgeltlich ausschliesslich für AENOVA. Sollte dennoch der Eigentumsvorbehalt durch irgendwelche Umstände erlöschen, geht das Eigentum an den Sachen mit der Verarbeitung auf AENOVA über. Der Auftraggeber bleibt deren unentgeltlicher Verwahrer. Bei der Verarbeitung mit noch in Fremdeigentum stehenden Waren erwirbt AENOVA Miteigentum an den neuen Sachen. Der Umfang dieses Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der von AENOVA gelieferten Ware zum Rechnungswert der übrigen Ware. Vorbehalten bleibt Art. 727 Abs. 2 ZGB wonach bei nebensächlichen Bestandteilen das gesamte Eigentum dem Eigentümer der Hauptsache zusteht.
- 10.4 Der Auftraggeber trifft alle zumutbaren Massnahmen, damit die Ansprüche von AENOVA an ihrem Eigentum nicht beeinträchtigt werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf seine Kosten die gelieferten Gegenstände zugunsten von AENOVA gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken zu versichern.
- 10.5 Bei Sitz- bzw. Domizilverlegung hat der Auftraggeber unverzüglich auf seine Kosten für die ordnungsgemässe Eintragung des Eigentumsvorbehalts beim dann zuständigen amtlichen Register zu sorgen.
- 10.6 Die amtliche Löschung des Eigentumsvorbehalts kann durch übereinstimmende schriftliche Erklärung beider Vertragsparteien bzw. auf entsprechenden Antrag seitens AENOVA veranlasst werden.
- 10.7 Der Auftraggeber darf die im Eigentum von AENOVA stehenden Waren bzw. neue Sachen im Rahmen des ordnungsgemässen Geschäftsverkehrs weiterveräussern und die Forderungen hieraus, an welchen sich das Eigentum von AENOVA fortsetzt, bei den Drittschuldnern einziehen. Diese Ermächtigung erlischt automatisch, ohne dass ein Widerruf notwendig wäre, bei Zahlungseinstellung oder Zahlungsverzug des Auftraggebers.
- 10.8 Verlängerter Eigentumsvorbehalt: Der Auftraggeber tritt die Forderung aus Weiterverkauf der Vorbehaltsware an AENOVA ab, und zwar auch insoweit, als die Ware verarbeitet ist. Enthält das Verarbeitungsprodukt neben der Vorbehaltsware des Verkäufers nur solche Gegenstände, die entweder dem Käufer gehörten oder aber nur unter dem sog. Einfachen Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind, so tritt der Auftraggeber die gesamte Kaufpreisforderung an AENOVA ab. Im anderen Falle, d.h. beim Zusammentreffen der Voraussetzungen an mehrere Lieferanten steht AENOVA ein Bruchteil der Forderung zu, entsprechend dem Verhältnis des Rechnungswertes seiner Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände.

11. ABTRETUNG VON RECHTEN

- 11.1 Der Auftraggeber darf seine Vertragsrechte aus dem Vertragsverhältnis mit AENOVA insbesondere allfällige Forderungen aus dem vorliegenden Vertrag ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von AENOVA nicht an Dritte übertragen.
- 11.2 AENOVA darf Forderungen gegenüber dem Auftraggeber jederzeit nach freiem Ermessen ganz oder teilweise abtreten, ohne dass die Zustimmung des Auftraggebers erforderlich ist.

12. GEHEIMHALTUNGSPFLICHT UND SCHUTZ DES URHEBERRECHTS

- 12.1 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, von AENOVA erhaltene Informationen (insbesondere Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse), welche nicht aus allgemein zugänglichen Quellen bekannt sind, Dritten zu offenbaren. Der Auftraggeber hat alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um Dritte am Zugang zu diesen Informationen zu hindern. Auf die Bestimmungen der Artikel bezüglich Verletzung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen (Art. 162 StGB sowie Art. 6 UWG) wird ausdrücklich hingewiesen.
- 12.2 Sämtliche Unterlagen, wie insbesondere Zeichnungen, Abbildungen, Rezepturen etc. bleiben Eigentum der AENOVA; diese geniessen Urheberschutz und dürfen weder Dritten noch Konkurrenzfirmen zugänglich gemacht werden und nur im vertraglich vorgesehenen Umfang selbst benutzt werden.
- 12.3 Jede Partei bleibt Eigentümerin der ihr gehörenden Immaterialgüterrechte.
- 12.4 Im Zuge der Erfüllung des Auftrages neu entstehende Immaterialgüterrechte stehen der Partei zu, welche diese erfindet.
- 12.5 Der Auftraggeber sichert zu, dass die in Auftrag gegebenen Waren keine Immaterialgüterrechte Dritter verletzen.

13. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem gegenseitigen Vertragsverhältnis ist das Handelsgericht St. Gallen / Schweiz. AENOVA ist berechtigt, den Auftraggeber an dessen Sitz zu verklagen. Anwendbar ist ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss anwendbarer Staatsverträge wie das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) und der Kollisionsregeln des Internationalen Privatrechts.

14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Ist eine Bestimmung dieser AGB oder des jeweiligen konkreten Vertrages unwirksam, so bleiben deren übrige Bestimmungen wirksam. An deren Stelle soll dasjenige gelten, was dem wirtschaftlichen Gehalt dieser Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Dies gilt entsprechend für etwaige Lücken.

April 2017